



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR 228/14

vom

17. Juni 2015

in der Strafsache

gegen

- 1.
- 2.

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 17. Juni 2015,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Fischer,

die Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Krehl,
Dr. Eschelbach,
Zeng,

die Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Bartel,

Staatsanwalt
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt
als Verteidiger für den Angeklagten C. ,

Rechtsanwältin
als Verteidigerin für den Angeklagten B. ,

Justizhauptsekretärin in der Verhandlung,
Justizangestellte bei der Verkündung
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 7. November 2013 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten C. wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten, den Angeklagten B. wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt. Hiergegen wenden sich die Angeklagten mit ihren Revisionen, mit denen sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügen. Die Rechtsmittel haben mit der von beiden Angeklagten erhobenen Verfahrensrüge Erfolg, bei dem Urteil habe ein Richter mitgewirkt, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden war und das Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen worden ist (§ 24 Abs. 1 und 2, § 338 Nr. 3 StPO).

2 1. Der Rüge liegt das folgende Prozessgeschehen zugrunde:

3 Die Angeklagten hatten u.a. eine beisitzende Richterin wegen Besorgnis
der Befangenheit abgelehnt, da diese während der Vernehmung eines Zeugen
am vierten Hauptverhandlungstag über einen Zeitraum von etwa zehn Minuten
mehrfach ihr Mobiltelefon bedient habe. Aufgrund des mit der Bedienung des
Mobiltelefons und dem Schreiben von Kurzmitteilungen einhergehenden Auf-
merksamkeitsdefizits sei das Fragerecht bzw. die Fragemöglichkeit der abge-
lehnten Richterin eingeschränkt. Damit sei der Eindruck erweckt worden, die
Richterin habe sich mangels uneingeschränkten Interesses an der Beweisauf-
nahme bereits zur Tat- und Schuldfrage der Angeklagten festgelegt.

4 In der dienstlichen Erklärung hat die beisitzende Richterin u.a. ausge-
führt, ihr vor ihr liegendes stumm geschaltetes Mobiltelefon in der Hauptver-
handlung als "Arbeitsmittel" zu nutzen. Die an diesem Tag erwartete Sitzungs-
zeit sei bereits deutlich überschritten gewesen. Einen (stummen) Anruf von zu
Hause habe sie mit einer vorgefertigten SMS des Inhalts "Bin in Sitzung" be-
antwortet; eine weitere dringende SMS-Anfrage bezüglich der weiteren Betreu-
ung der Kinder habe sie "binnen Sekunden" beantwortet. Auf Rüge der Vertei-
digung habe sie diesen Sachverhalt öffentlich gemacht und sich entschuldigt.

5 Mit Beschluss vom 15. April 2013 hat das Landgericht den Befangen-
heitsantrag - ohne Mitwirkung der abgelehnten Richterin - als unbegründet zu-
rückgewiesen. Die Aufmerksamkeit der beisitzenden Richterin sei in keinem
Fall so reduziert, "dass sie in ihrer Fähigkeit, die Beweisaufnahme in allen ihren
wesentlichen Teilen zuverlässig aufzunehmen und richtig zu würdigen", einge-
schränkt gewesen sei. Denn das Verfassen einer (vorgefertigten) Kurzmitteilung
oder die kurzfristige Benutzung des Mobiltelefons zu dienstlichen Zwecken, er-
fordere keine besonderen Anforderungen an die Verstandestätigkeit und die

Aufmerksamkeit eines Richters. Dieses habe die beisitzende Richterin zudem in ihrer dienstlichen Erklärung bestätigt. Außerdem habe sie sich in der Hauptverhandlung für ihr Verhalten entschuldigt.

6 2. Das Ablehnungsgesuch gegenüber der beisitzenden Richterin ist zu Unrecht zurückgewiesen worden.

7 Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes im Sinne von § 24 Abs. 2 StPO ist grundsätzlich vom Standpunkt des Angeklagten zu beurteilen. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters ist dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (vgl. BGH, Urteil vom 2. März 2004 - 1 StR 574/03, BGHR StPO § 24 Abs. 2 Befangenheit 14; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 24 Rn. 6 und 8 mwN).

8 So liegt der Fall hier. Auch aus der Sicht eines besonnenen Angeklagten gab die private Nutzung des Mobiltelefons durch die beisitzende Richterin während laufender Hauptverhandlung begründeten Anlass zu der Befürchtung, die Richterin habe sich mangels uneingeschränkten Interesses an der dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit unterfallender (vgl. § 261 StPO) Beweisaufnahme auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt.

9 Angesichts der Tatsache, dass es die beisitzende Richterin wegen der erwarteten Überschreitung der Sitzungszeit mit vorgefertigter SMS offensichtlich von vornherein darauf angelegt hat, aktiv in der Hauptverhandlung in privaten Angelegenheiten nach außen zu kommunizieren, kommt es entgegen der Auffassung im ablehnenden Beschluss des Landgerichts auch nicht darauf an, ob deswegen die Aufmerksamkeit der Richterin erheblich reduziert gewesen

sei. Denn die beisitzende Richterin hat sich während der Zeugenvernehmung durch eine mit der Sache nicht im Zusammenhang stehende private Tätigkeit nicht nur gezielt abgelenkt und dadurch ihre Fähigkeit beeinträchtigt, der Verhandlung in allen wesentlichen Teilen zuverlässig in sich aufzunehmen und zu würdigen; sie hat damit auch zu erkennen gegeben, dass sie bereit ist, in laufender Hauptverhandlung Telekommunikation im privaten Bereich zu betreiben und dieses über die ihr obliegenden dienstlichen Pflichten zu stellen. Von kurzfristigen Abgelenktheiten, wie sie während einer länger andauernden Hauptverhandlung auftreten können, unterscheidet sich dieser Fall dadurch, dass eine von vornherein über den Verhandlungszusammenhang hinausreichende externe Telekommunikation unternommen wird; eine solche ist mit einer hinreichenden Zuwendung und Aufmerksamkeit für den Verhandlungsinhalt unvereinbar.

- 10 Da es sich auch nicht um ein unbedachtes Verhalten der abgelehnten Richterin handelt, das durch Klarstellung und Entschuldigung beseitigt werden kann (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 3. März 1999 - 5 StR 566/98, BGHR StPO § 338 Nr. 3 Revisibilität 1), durfte das Ablehnungsgesuch nach alledem nicht zurückgewiesen werden.

11 3. Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO führt dazu, dass das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben ist.

Fischer

RiBGH Prof. Dr. Krehl
ist an der Unterschrift
gehindert.
Fischer

Eschelbach

Zeng

RinBGH Dr. Bartel
ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift gehindert.
Fischer